OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-000569/7/BL

Datum:
Linz, 1. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lang über die Beschwerde der F K, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. B S, Mag. H M, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 24. November 2022, GZ: BHLL/922100082788/22, wegen Übertretungen nach dem Tierschutzgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Mai 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als zu den Spruchpunkten 1 bis 4 von der Verhängung einer Strafe abgesehen wird und der Beschwerdeführerin unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens jeweils eine Ermahnung erteilt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als die im Spruch bei den einzelnen Delikten angeführten Daten „13.9.20223“ ersetzt werden durch „13.9.2022“ und die Daten „22.8.218“ durch „22.8.2018“ ersetzt werden.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.11.2022, GZ: BHLL/922100082788/22, wurden über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) vier Verwaltungsstrafen zu je 200 Euro und Ersatzfreiheitsstrafen von je 17 Stunden verhängt. Inhaltlich wurde der Bf vorgeworfen, dass am 13.9.2022 durch Abfragen in der Heimtierdatenbank festgestellt worden sei, dass es die Bf als Hundehalterin der Hunde „I“, „A“, „R“ und „P“ unterlassen habe, die Änderung ihres Familiennamens nach der Eheschließung von „R“ auf „K“ zu melden, obwohl jede Änderung vom Halter oder Eigentümer in der in § 24a Abs. 4 Z 1 bis 3 Tierschutzgesetz (im Folgenden: TSchG) vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben sei. Als verletzte Rechtsvorschrift nannte die Behörde jeweils § 24a Abs. 6 iVm § 38 Abs. 3 TSchG.

I.2. Dagegen erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf Beschwerde und teilte unter anderem mit, dass im Spruch des Bescheides falsche Daten angeführt seien und sich somit ein Widerspruch zur Begründung ergebe, wodurch das Straferkenntnis aufzuheben sei. Zudem sei auf einen beigelegten Ausdruck aus der Heimtierdatenbank zu verweisen, auf diesem sei ersichtlich, dass bei den Stammdaten als Familienname „K“ angegeben sei. Die Ersterfassung erfolgte laut diesem Ausdruck am 3.8.2018 und die letzte Änderung am 14.8.2019. Es sei daher nicht nachvollziehbar, dass die Bf zwischen Juli und September 2022 als „R“ angeführt gewesen sei. Zudem wurde in der Beschwerde ausgeführt, dass auch eine bloße Ermahnung ausreichend gewesen sei, zumal Sinn und Zweck der Datenbank sei, dass die Besitzer zB entlaufener Hunde gefunden werden. Diesbezüglich wurde auf § 24a Abs. 1 Z 1 TSchG und auf § 38 Abs. 6 TSchG verwiesen und die Strafbemessung der belangten Behörde bemängelt.

I.3. Mit Schreiben vom 21.4.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde und den bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.5.2023, bei der die Bf und ihr Rechtsanwalt sowie die Vertreterin der Tierschutzombudsstelle

anwesend waren. Beweis wurde ebenfalls erhoben durch Einsicht in die von der Vertreterin der Tierschutzombudsstelle vorgelegten Ausdrucke aus der Heimtierdatenbank vom 1.9.2022, die diese von der belangten Behörde erhalten hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt konnte festgestellt werden:

Die Bf war zum Tatzeitpunkt und ist nach wie vor Halterin der Hunde:
„I“ (Hundemarken-Nr: 922, Chip-Code: X),
„A“ (Hundemarken-Nr: 1103, Chip-Code: X),
„R“ (Hundemarken-Nr: 820, Chip-Code: X) und
„P“ (Hundemarken-Nr: 771, Chip-Code: X).

Am 22.8.2018 erfolgte die Eheschließung der Bf und eine Namensänderung ihres Nachnamens von „R“ auf „K“.

Wegen dieser Namensänderung hat die Bf eine zweite Handysignatur beantragt und erhalten. Sie war somit im Besitz zweier Handysignaturen, die für den Einstieg bei der Heimtierdatenbank erforderlich sind. Eine diese Signaturen lautete auf den Nachnamen „R“ und die andere auf den Nachnamen „K“.

Eine Änderung des Familiennamens der Bf in der Heimtierdatenbank bei den Stammdaten erfolgte durch diese am 14.8.2019 (Änderung auf „K“). Am 11.7.2022 hat sich die Bf versehentlich mit der Handysignatur, die auf den Nachnamen „R“ lautet, in der Heimtierdatenbank eingeloggt. Im Änderungsverlauf der Heimtierdatenbank ist ersichtlich, dass am 11.7.2022 folgender Wert geändert wurde „Nachname: R“. Am 30.9.2022 erfolgte eine Anmeldung durch die Bf bei der Datenbank mit der Handysignatur „K“. Hier ist im Änderungsverlauf ersichtlich, dass folgender Wert geändert wurde: „Nachname: K“.

Bei verschiedenen Abfragen durch die belangte Behörde (zB am 31.8.2022 und 13.9.2022) war die Bf in der Heimtierdatenbank nur mit dem Nachnamen „R“ zu finden. Bei einer weiteren Abfrage am 1.9.2022 ist bei den Stammdaten des Halters der Nachname „R“ ersichtlich. Die Bf war vom 11.7.2022 bis zum 30.9.2022 mit dem Namen „F R“ in der Heimtierdatenbank gemeldet. Seit 30.9.2022 ist sie (wieder) mit ihrem korrekten Namen („F R“) in der Datenbank.

II.3. Beweiswürdigung:

Die Heirat und Namensänderung der Bf ergibt sich eindeutig aus der vorgelegten Heiratsurkunde. Die Änderungen in der Heimtierdatenbank („geänderte Werte“) am 14.8.2019, am 11.7.2022 und am 30.9.2022 ergeben sich aus der Abfrage der belangten Behörde vom 3.11.2022 (siehe ON 10 im behördlichen Akt, 2. Blatt). Hier ist jeweils ersichtlich wann Änderungen vorgenommen wurden und welche

Änderungen das sind. Daraus ergibt sich, dass jeweils der Nachname geändert wurde. Als Bearbeiter ist immer angegeben „Onlinemelder“. Daraus kann geschlossen werden, dass es sich um die Bf handelt, zumal diese in der mündlichen Verhandlung auch dargelegt hat, dass nur sie selbst mit einer Handysignatur in die Heimtierdatenbank einsteigen kann. Die Bf kann sich die Änderung auf den nicht mehr aktuellen Namen nur so erklären, dass sie am 11.7.2022 versehentlich mit der falschen (alten) Handysignatur, die auf „R“ lautet, eingestiegen ist. Der von der Bf vorgelegte Ausdruck zeigt ausschließlich die Stammdaten, wobei hier als letzte Änderung 14.8.2019 angeführt ist. Es ist davon auszugehen (entsprechend den glaubwürdigen Aussagen der Bf in der Verhandlung), dass es sich dabei um eine bewusste und aktive Änderung gehandelt hat. Die Abfrage durch die belangte Behörde am 31.8.2022 in der Heimtierdatenbank hat zudem bei der Abfrage nach dem Namen „ K“ zu keinem Ergebnis geführt (siehe ON 4 im behördlichen Akt, 2. Blatt). Hier wurden zwar Halter mit dem Nachnamen „K“ gefunden, allerdings nicht die Bf. Erst eine Abfrage mit dem Namen der Bf vor der Eheschließung („F R“) ergab, dass Hunde aktiv gemeldet sind. Auch der Ausdruck, den die Vertreterin der Tierschutzombudsstelle in der mündlichen Verhandlung vorgelegt hat und der unter ON 5 zum verwaltungsgerichtlichen Akt genommen wurde, zeigt, dass bei einer Abfrage am 1.9.2022 bei den Stammdaten des Halters bzw. Eigentümers die Bf als „Franziska Reiter“ aufscheint.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsnormen:

§ 24a Abs. 6 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBL. I Nr. 130/2022 lautet:

„Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer von Hunden in der in Abs. 4 Z 1 bis 3, von Zuchtkatzen in der in Abs. 4a Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes oder gegebenenfalls 25 Jahre nach dem Geburtsjahr der Katze die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.“

§ 38 Abs. 3 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBL. I Nr. 130/2022 lautet:

„Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 7, 8a, 9, 11 bis 32, 32c, 32d, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte oder gegen eine Bestimmung der in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.“

III.2. Objektiver Tatbestand:

Entsprechend § 24a Abs. 6 TSchG ist ein Halter oder Eigentümer verpflichtet jede Änderung – und damit auch eine Namensänderung – zu melden und in die Datenbank einzugeben. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt hat die Bf vermutlich durch die versehentliche Nutzung der Handysignatur, die auf „Reiter“ lautet, die Änderung auf ihren nicht mehr aktuellen Nachnamen herbeigeführt und war somit nicht mit ihrem korrekten Nachnamen in der Datenbank angeführt. Dadurch wurde der objektive Tatbestand des § 24a Abs. 6 TSchG erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN).

Zu ihrer Entlastung hat die Bf vorgebracht, dass es vermutlich durch den Einstieg in die Heimtierdatenbank mit der (alten) Handysignatur, die auf den Nachnamen „Reiter“ lautet, zu einer Umstellung gekommen sein kann. Dies sei versehentlich passiert und die Bf wollte jedenfalls nicht aktiv den Nachnamen ändern. Das hätte auch keinen Sinn ergeben. Dieses Vorbringen entlastet die Bf jedenfalls nicht zur Gänze, da entsprechend dem festgestellten Sachverhalt dennoch mehrere Namensänderungen erfolgt sind, was auch durch die Abfragen der belangten Behörde belegt ist. Diese verschiedenen Meldungen, die sich die Bf selbst nicht erklären kann, beruhen auf einem Versehen, sodass von leichter Fahrlässigkeit und geringfügigem Verschulden der Bf auszugehen ist.

III.4. Ermahnung gemäß § 38 Abs. 6 TSchG:

Gemäß § 38 Abs. 6 TSchG hat die Behörde bei Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe abzusehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung für das Wohlbefinden der gehaltenen Tiere unbedeutend sind. Die Behörde hat den Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit

Bescheid zu ermahnen, sofern dies erforderlich ist, um den Beschuldigten von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Da der Bf bloß leichte Fahrlässigkeit und geringfügiges Verschulden vorzuwerfen sind und auch die Folgen für das Wohlbefinden der vier Hunde unbedeutend waren, da durch den zeitweise nicht mehr aktuellen Nachnamen in der Heimtierdatenbank das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt wurde und die sonstigen Daten der Bf (Telefonnummer und E-Mailadresse) unverändert waren, kommt die Anwendung des § 38 Abs. 6 TSchG sohin in Betracht. Die Bf ist daher unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens spruchgemäß zu ermahnen, um sie von weiteren strafbaren Handlungen gleicher Art abzuhalten. Es ist davon auszugehen, dass die Bf in Zukunft genau darauf achten wird, dass es zu keinen unbeabsichtigten Änderungen in der Heimtierdatenbank mehr kommt.

III.5. Spruchkorrektur:

Der Spruch eines Straferkenntnisses hat gemäß § 44a Z 1 VStG die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. § 44a VStG wird entsprochen, wenn der Spruch des Straferkenntnisses dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorwirft, dass er in die Lage versetzt wird, den Tatvorwurf zu bestreiten und er davor geschützt wird, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 14.10.2019, Ra 2019/08/0144 uH VwGH 29.3.2019, Ra 2018/08/0250).

Die offenbaren Schreibfehler bzw. Tippfehler betreffend die falsch angegeben Daten waren spruchgemäß zu ändern. Die richtigen Daten ergeben sich jedenfalls aus einer Zusammenschau mit der Begründung des Straferkenntnisses. Für die Bf war jedenfalls klar, welche Daten hier gemeint sind, sodass die Gefahr einer unzulässigen Doppelbestrafung durch die erfolgte Spruchkorrektur gerade nicht besteht.

III.6. Ergebnis/Kosten:

Im Ergebnis war daher der Beschwerde insoweit stattzugeben, als eine Ermahnung gemäß § 38 Abs. 6 TSchG auszusprechen war.
Bei diesem Ergebnis waren der Bf weder die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens noch jene des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Aufgrund des klaren und eindeutigen Wortlauts der anzuwendenden Normen liegt keine

Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, auch wenn dazu noch keine Rechtsprechung des VwGH ergangen ist (vgl. VwGH 27.8.2014, Ra 2014/05/0007 mwN).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang